



GEBÜHRENORDNUNG der Wassergenossenschaft Mooskirchen (WGM)

Gültig ab 28. März 1992
(genehmigt in der ao. Hauptversammlung vom 27. März 1992)

Die Wassergenossenschaft Mooskirchen hebt zur Deckung sämtlicher Kosten, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Trinkwasserversorgung dienen, die nachstehend angeführten Preise/Gebühren ein.

- 1) **Anschlusspreis**/sowie Preis für zusätzliche Einheiten (=VZE vermietete Zusatzeinheiten/GZE gewerblich genutzte Zusatzeinheiten)
- 2) **Grund- und Bereitstellungspreis**/Messpreis (=Zählermiete)/Grundpreis für zusätzliche Einheiten (=EZE eigene Zusatzeinheiten/ VZE vermietete Zusatzeinheiten/GZE gewerblich genutzte Zusatzeinheiten)
- 3) **Verbrauchspreis** (=Wasserzins)
- 4) **Sonstiges**

Dazu wird näher erläutert:

- 1.1. Der **Anschlusspreis** beträgt derzeit

siehe Preisliste der WGM.

- 1.2. Dieser wird bei jedem Abnehmer/Mitglied vor Errichtung des Anschlusses in voller Höhe eingehoben.
- 1.3. Sollte ein Abnehmer eine weitere Messeinrichtung verlangen, so hat er für jede Wasserverbrauchsanlage einen vollen Anschlusspreis zu entrichten.
- 1.4. Ein und derselbe Anschluss für den der volle Anschlusspreis zu entrichten ist/war, darf nicht auf mehrere Objekte mit verschiedenen Hausnummern aufgeteilt werden.
- 1.5. Entstehen in einem bereits bestehenden oder neu errichteten Objekt Mietwohnungen, oder werden bestehende oder neu errichtete Wohnhäuser zur Gänze vermietet, so ist neben dem Anschlusspreis für den Abnehmer/Mitglied (=Hauptanschluss/HA) pro jede weitere vermietete Wohneinheit eine Gebühr (=Gebühr für die Abgabe von Wasser an Dritte) für eine Zusatzeinheit (VZE = vermietete Zusatzeinheit) in der Höhe eines halben Anschlusspreises zu entrichten.
- 1.6. Geht eine Mietwohnung oder ein vermietetes Haus in das Eigentum über, so ist auf den vollen Betrag des zum Zeitpunkt der Übernahme geltenden Anschlusspreises nachzuzahlen.
- 1.7. Für verpachtete (VZE) oder gewerblich genutzte Einheiten (GZE) gelten die Punkte 1.5 und 1.6 sinngemäß.



- 2.1. Der **Grund- und Bereitstellungspreis** beträgt derzeit

siehe Preisliste der WGM

für jede Einheit (gleichgültig ob im Eigentum oder im Mietverhältnis). Der Messpreis (siehe auch Punkt 5.2 der Wasserordnung) wird pro Hauptanschluss verrechnet.

- 2.2. Als Einheit wird eine Wohnung gerechnet, welche über eine eigene und auch benutzte Küche (Kochstelle, Kochgelegenheit) verfügt. Dem gleichzusetzen sind wasserverbrauchende Betriebe bzw gewerblich genutzte Räume und Objekte.
- 2.3. Schulen, Kindergärten und Heime bilden je 50 Insassen (Kinder) eine Einheit.
- 2.4. Sollte ein Abnehmer seine Wohnung und seinen wasserverbrauchenden Betrieb in einem Objekt haben, so ist für jede der beiden Einheiten (HA Hauptanschluss + GZE gewerblich genutzte Zusatzeinheit) ein eigener Grund- und Bereitstellungspreis zu entrichten.
- 2.5. Verfügt ein Kind oder ein Elternteil in ein und demselben Objekt des Abnehmers über eine zusätzliche Wohneinheit, welche sich weder im Mietverhältnis gegenüber dem Abnehmer, noch im Eigentum des Verfügungsberechtigten befindet (=1/2 EZE ½ eigene Zusatzeinheit), so wird nur der halbe Grund- und Bereitstellungspreis vorgeschrieben.
- 2.6. Personen, welche nachweislich über kein Einkommen oder nur über ein gesetzlich geregeltes Mindesteinkommen verfügen, wird ebenfalls nur der halbe Grund- und Bereitstellungspreis vorgeschrieben (zB: für Bezieher von Ausgleichszulagen mit Nachweis des Jahrespensionsbescheides).

- 3.1. Pro Kubikmeter verbrauchten Wassers wird derzeit ein **Verbrauchspreis** von

siehe Preisliste der WGM

verrechnet.

- 3.2. Basis für die Berechnung bildet immer der auf der Messeinrichtung aufscheinende Wasserverbrauch.
4. **Sonstiges:** über Beschluss des Ausschusses können in besonderen Fällen, aber immer unter strenger Beobachtung von kaufmännischen Überlegungen, von den angegebenen Preisen Nachlässe gewährt werden. Von derartigen Abweichungen ist im Rahmen der Genossenschaftssitzung unbedingt zu berichten.